

Start- und Landebahn Hamburg-Finkenwerder

Thema 9:

Informationen zum

LuftVG §12

[Baubeschränkungen im Bauschutzbereich]

Quellen:

- ☐ CD Hamburg aus der Luft, 1999
- ☐ CD Stadtkarte von Hamburg 2002
- ☐ Auszüge aus Luftrecht-Online-2002, 25.10.2002
- ☐ Übersichtslageplan aus Antragstellung

Luft VG § 12

Das Luftverkehrsgesetz (Luft VG) regelt die Errichtung von Flugplätzen und damit u.a.

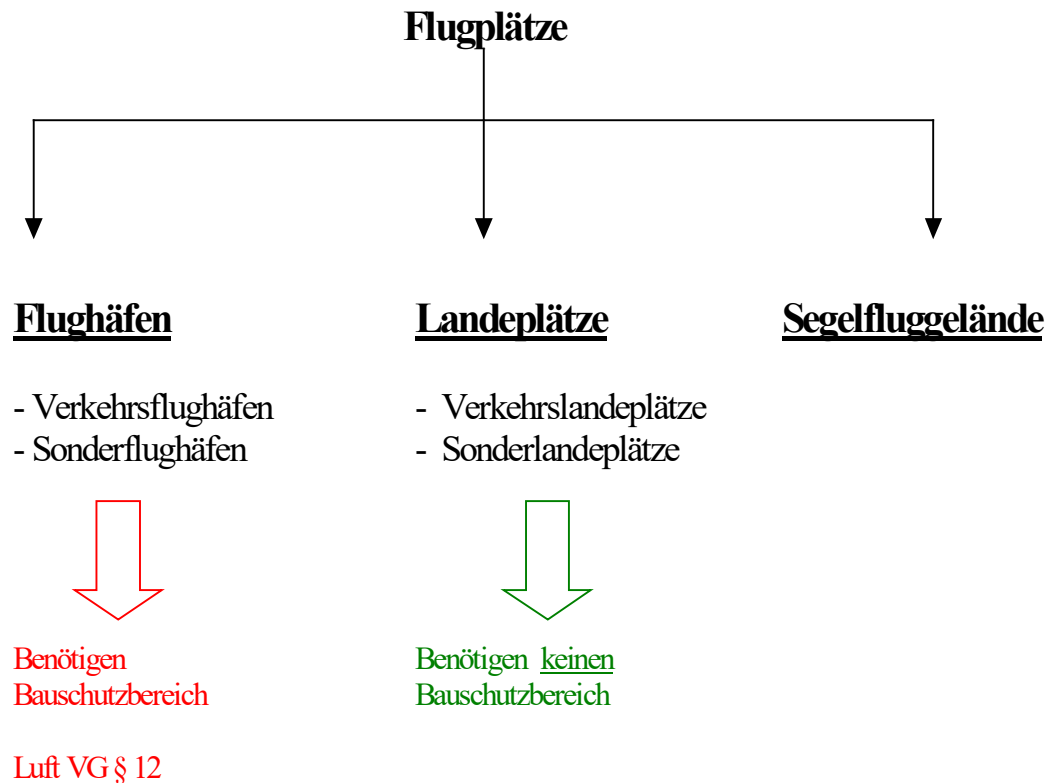
- Start- und Landebahnen
- Start- und Landeflächen
- Sicherheitsflächen
- Anflugsektoren

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Verlängerung der Start- und Landebahn ist der Luft VG § 12

Inhalt vom Luft VG § 12 sind Baubeschränkungen im Bauschutzbereich eines Flughafens.

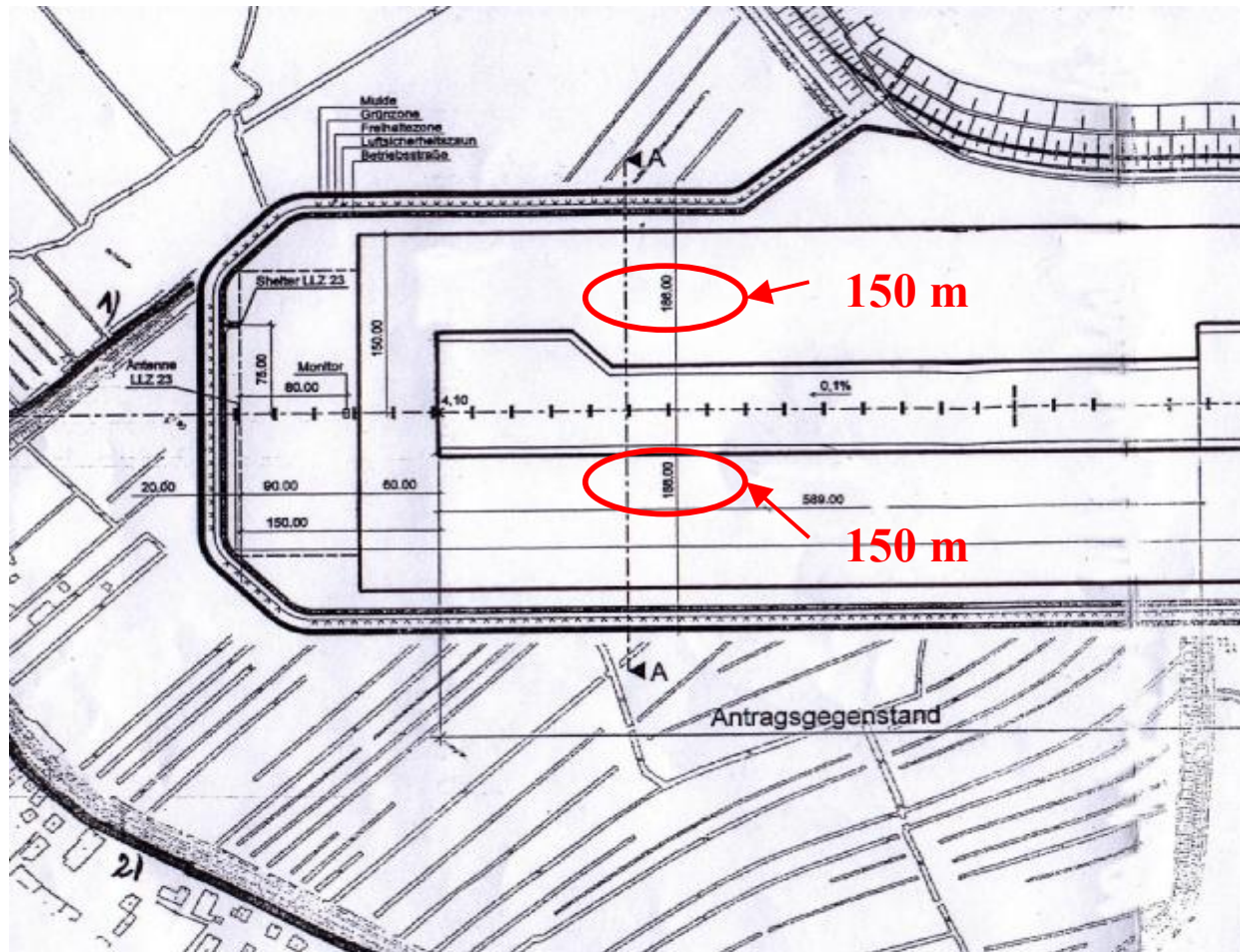
Ein Flughafen ist in Finkenwerder zwar nicht gegeben. Dennoch werden Bedingungen wie für einen Flughafen bereits berücksichtigt.

Anwendung vom Luft VG § 12



- Hamburg Finkenwerder ist z. Z. Sonderlandeplatz
- Für Sonderlandeplätze findet Luft VG § 12 keine Anwendung
- Wird Finkenwerder ein Sonderflughafen, benötigt er einen Bauschutzbereich wie im Luft VG § 12 festgelegt

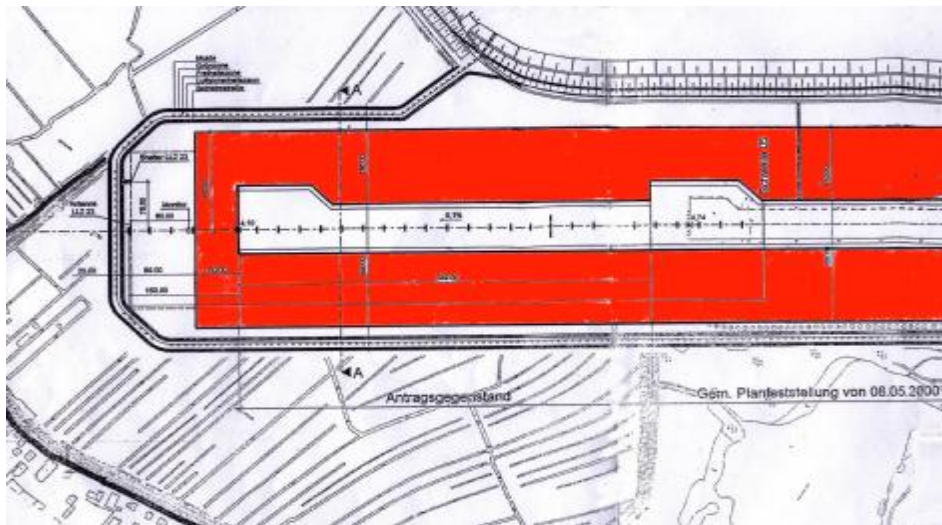
Ausbau Start- und Landebahn



- Im Antrag für die Verlängerung auf 2684 m gemäß Planfeststellung vom 08.05.2000 ist die Start- und Landefläche, wie sie das Luft VG § 12 verlangt, bereits enthalten

Ausbau Start- und Landebahn

- Die Start- und Landefläche hat eine Ausdehnung von 150 m jeweils links und rechts der Mittellinie und von jeweils 60 m über die Bahnköpfe hinaus.
- Die Start- und Landefläche schließt die Start- und Landebahn ein
- In diesem Bereich dürfen keine Hindernisse stehen, was bedeutet, dass der jetzige Hauptdeich abgetragen und der Deich zum Mühlenberger Loch verlegt wird. (Die Arbeiten haben begonnen.)



**Luft V G § 12 fordert Hindernisfreiheit von 150 m
jeweils links und rechts der Runway Centerline**

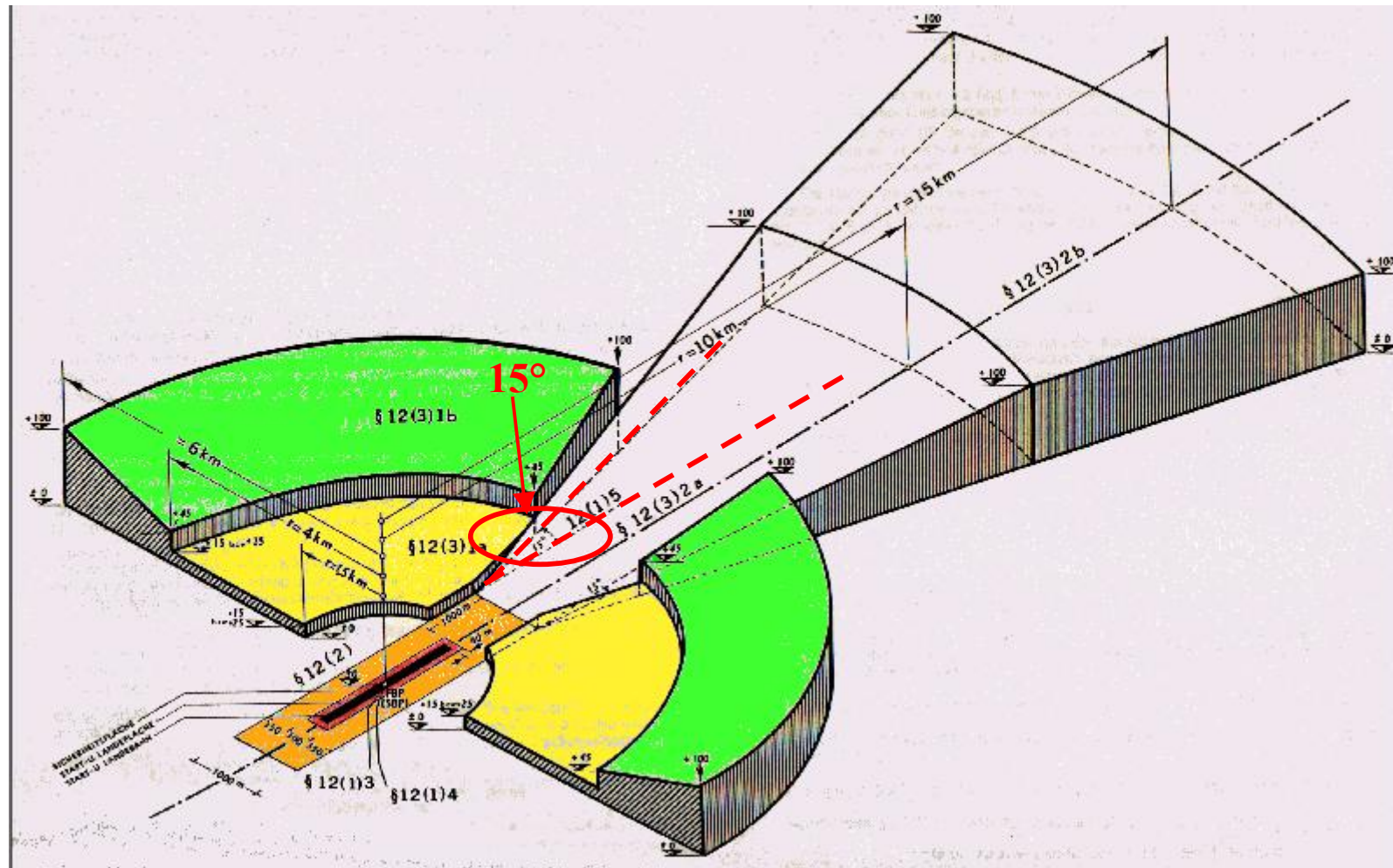


N e u e D e i c h l i n i e

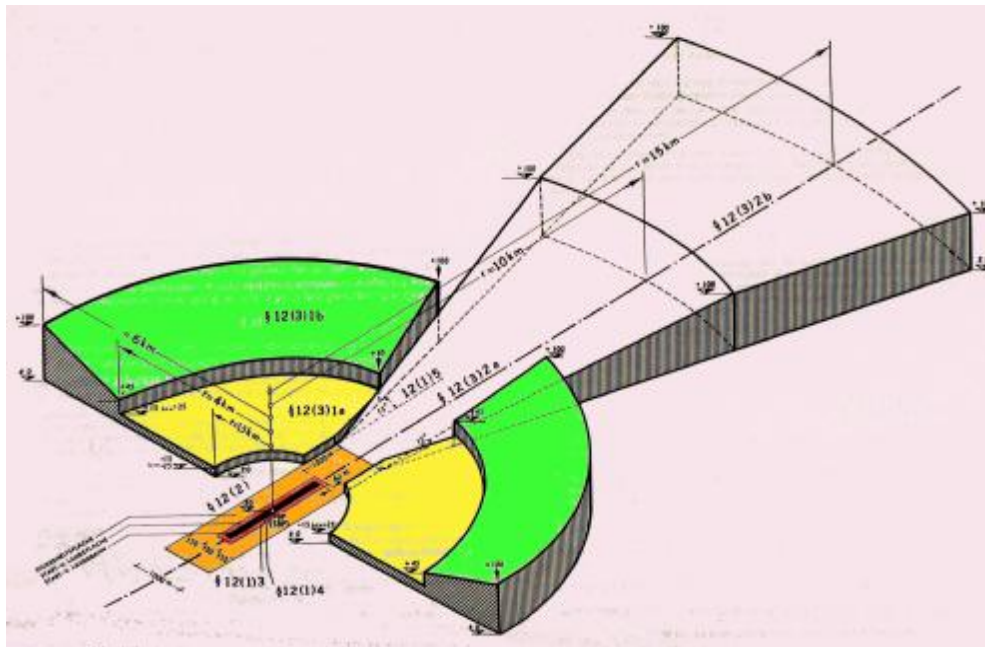
Ausbau Start- und Landebahn

- Die im Antrag für 589 m Bahnverlängerung eingezeichnete **Start- und Landebahnfläche** berücksichtigt das Luft VG § 12
- Nicht gezeigt sind die weiteren Flächen, die ebenfalls Bestandteil des gleichen Gesetzes sind
- Folgende Darstellung zeigt die Sicherheitsbereiche entsprechend des Luft VG § 12 als Skizze

Schematische Skizze LuftVG § 12

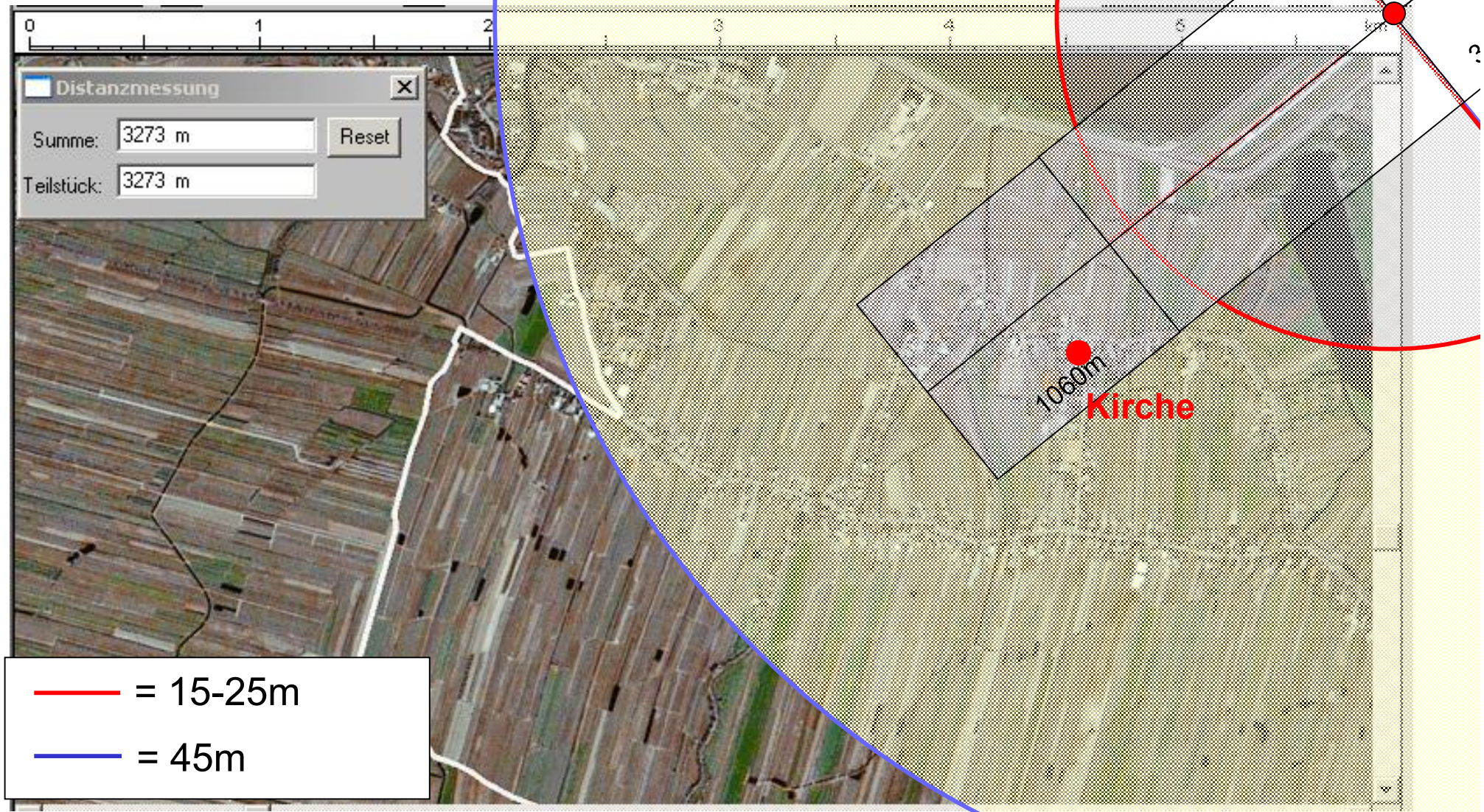


Luft VG § 12

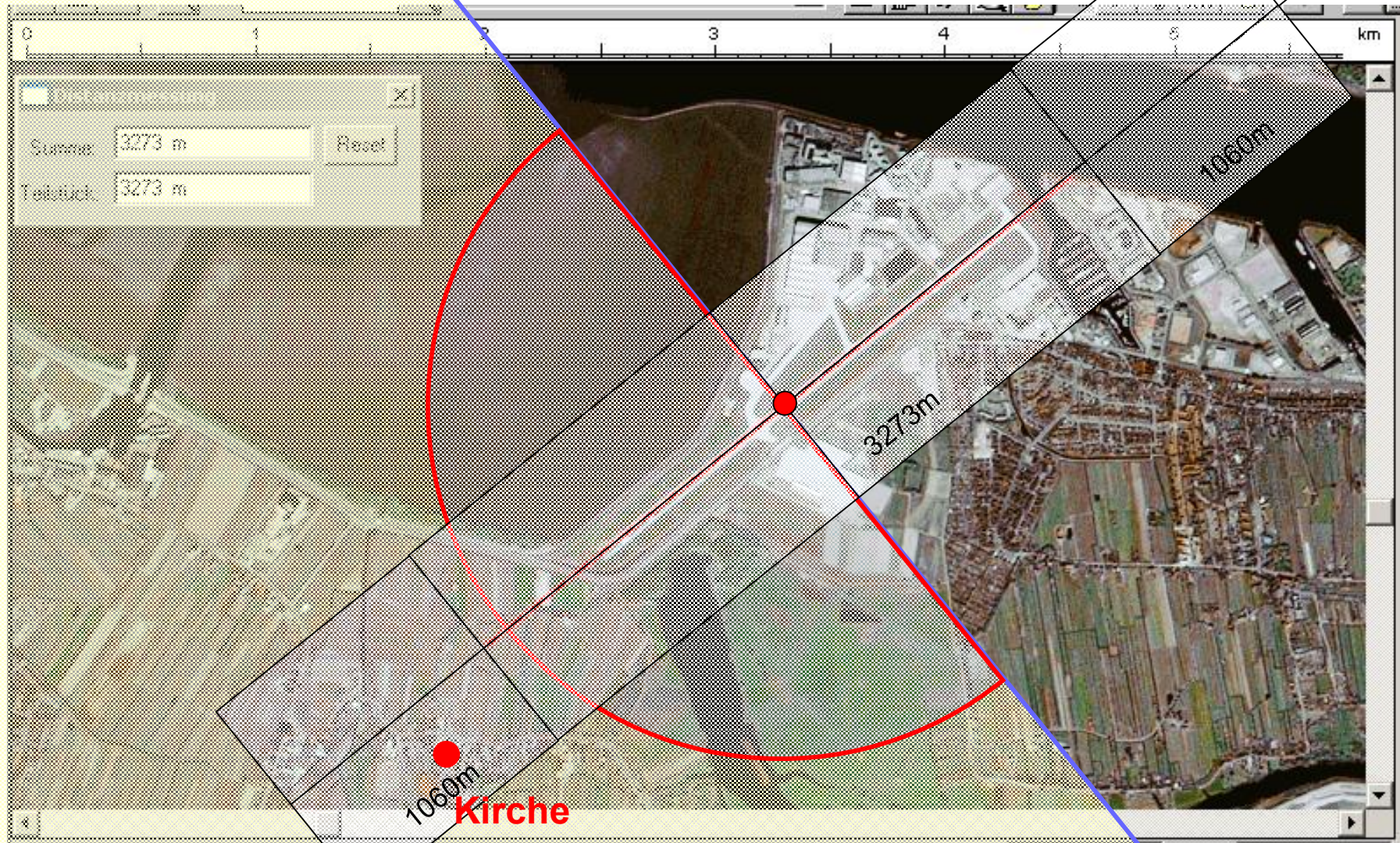


- Wir betrachten als nächsten Bereich die orange eingefärbte Fläche, sie heißt Sicherheitsfläche.
- Die Ausdehnung beträgt jeweils 500 m links und rechts der Mittellinie, sowie 1060 m über die Kopfenden hinaus.
- Diese Fläche auf Neuenfelde übertragen zeigt das nächste Bild
- Hindernishöhe max. 15 m

Antrag auf Planfeststellung 2003: Start u. Landebahn 3273 m



Antrag auf Planfeststellung 2003: Start u. Landebahnlänge 3273 m



Luft VG § 12

- Bei konsequenter Anwendung dieses Gesetzes stellen die Neuenfelder Kirche mit 39 m Höhe und der Kran auf der Schiffswerft Sietas mit 55 m Höhe Hindernisse dar, die deutlich die zulässigen Höhen überschreiten.
- Obwohl von Bestandsschutz für die Kirche auszugehen ist, stellt sie ein sicherheitsrelevantes Hindernis, insbesondere nach der Start- und Landebahnverlängerung auf 3273 m, dar.



**Darf die
Kirche
so stehen
bleiben?**